

GRAF OTTO VON BOTENLAUBEN UND SEINE GEMAHLIN BEATRIX

Zu unserem Bild

Graf Otto von Henneberg, nach seinem Burgsitze bei Bad Kissingen Otto von Botenlauben benannt, ist im achten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts als Sohn des Grafen Poppo VI. von Henneberg geboren. Einer der bedeutendsten Vertreter seines Geschlechtes, ist er vor allem als Minnesänger im Gedächtnis der Nachwelt lebendig geblieben. Zwar sind wir heute nicht mehr geneigt, sein schmales und doch recht vielseitiges Liederwerk biographisch auszudeuten, wie es Ludwig Bechstein in seinem Werk „Geschichte und Gedichte des Minnesängers Otto von Botenlauben“ im Jahre 1845 zuerst und nach ihm manch andere getan haben, so wird er uns doch durch urkundliche Zeugnisse geschichtlich gut greifbar, und vor allem ist uns sein und seiner Gemahlin Grabmahl in der Kirche von Frauenroth, die von dem von Otto und seiner Gemahlin gegründeten Zisterzienserkloster allein übrig blieb, erhalten.

Poppo, der Vater, war auf dem Kreuzzug Friedrich Barbarossas gestorben. Otto von Botenlauben selbst erscheint im Gefolge Kaiser Heinrich VI. und kommt mit dem Kreuzzug 1197 ins Heilige Land, wo er nun, mit gelegentlichen Unterbrechungen, über zwanzig Jahre verbringt. Dort heiratet er Beatrix, die Tochter des Joscelin von Courtenay, des Seneschalls von Jerusalem. 1220 kehrt Otto mit seiner Gemahlin in die Heimat zurück, verkauft 1234 Burg und Herrschaft von Botenlauben an den Bischof von Würzburg. Am 31. Juli 1244 ist Otto noch in einer Urkunde erwähnt, 1245 erscheint Beatrix als Witwe. Ihr Sterbejahr ist nicht bekannt, beide wurden in Frauenroth begraben.

Das Grabmahl der beiden, als erstes Doppelgrabmahl des Deutschen Mittelalters, gehört zur großen Plastik des 13. Jahrhunderts. Die künstlerische Herleitung ist ungeklärt. Verloren ist die Grundplatte mit dem umschließenden Schriftrahmen, die Figuren, die wohl auf einem Hochgrab im Schiff der Kirche liegend sich befanden, sind heute an der linken Seitenwand stehend angebracht.

Der unbekannte Meister hat Otto und Beatrix idealisiert gestaltet, in jugendlicher Schönheit, Menschen in mailicher Blüte, wie sie wohl gewesen sein mögen, als sie im Morgenland sich begegneten. Otto trägt das höfische Kleid. Leuchtende Farben müssen wir uns auf dem gelben Stein denken. Über den Falten des fließenden Gewandes, den die Linke gerafft hält, greift die Rechte nach dem Schwerte. Über der Brust faßt den Mantel eine Schließe, die das Wappen der Grafen von Henneberg, die Henne, zeigt.

Sein Antlitz ist offen und klar, der Blick unter dem bekränzten lockigen Haar voller Güte und Weltweite zugleich, der Sänger der „wünneclichen“ Zeit. Als „minnecliche frouwe“ steht Beatrix neben ihm. Weit schwingen die Falten ihre Gewandes, von den schmalen Schultern steigt klar der Hals und das Antlitz auf, das von reichen Haarflechten gerahmt und von einem zarten Schleier umweht ist. Ein Schildchen, unter der rechten Schulter auf den Mantel geheftet, zeigt das Kreuz des Johanniterordens von Jerusalem, dessen Gebetsbruderschaft beide angehörten.

Zeigt das Grabmahl vor allem die heitere Weltfreude ihrer jugendlichen Zeit, so ist doch auch schon die Versonnenheit Gott zugeneigter Frömmigkeit wie ein feiner Hauch über Antlitz, Gestalt und Gebärde zu erkennen.
J. D.



Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Bayern

Von Assessor Dr. Wolfgang Zöllner, München

III.

Fortsetzung

1. Daß Art. 141 Abs. 1 BV nicht Grundlage zum Erlaß konkreter Maßnahmen sein kann, liegt auf der Hand. Die Vorschrift ist nicht mehr als ein unverbindlicher allgemeiner Grundsatz.

2. Strafrechtlichen Schutz genießen Denkmale durch § 304 StGB. Danach ist unter Strafe gestellt die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung bestimmter Gegenstände.

a) Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, werden häufig auch Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Jedoch werden Maßnahmen, die die verfügungsberechtigten Kirchenbehörden selbst treffen oder billigen, nach dem Zweck dieser Alternative nicht als rechtswidrig anzusehen sein.

b) Öffentliche Denkmäler: Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts¹²⁾ rechnen hierher auch Denkmäler im Sinn der Denkmalpflege, nämlich solche Gegenstände, die der Erinnerung an frühere Kulturepochen dienen sollen, ohne ursprünglich zu diesem Zweck aufgestellt worden zu sein. Dieser Rechtsprechung ist zuzustimmen. Die Rechtssicherheit verlangt jedoch, daß die Eigenschaft als Denkmal in diesem Sinn sich objektiv ermitteln läßt. Das Reichsgericht führt hierzu aus, die bloße Tatsache, daß die Erhaltung eines Gegenstandes im öffentlichen Interesse liege, könne allein noch nicht für genügend erachtet werden, ihm Denkmalseigenschaft zu verleihen, vielmehr sei noch eine Zweckbestimmung zu fordern, vermöge deren das als Denkmal anzusprechende Werk der Öffentlichkeit gewidmet erscheine.

Unstreitig kann eine Verletzung dieser Alternative des § 304 StGB auch durch den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten erfolgen¹³⁾. Die Widmung eines Gegenstandes zum öffentlichen Denkmal ist daher ein rechtserheblicher Akt, der an die Verfügungsmacht des Eigentümers rührt¹⁴⁾. Als solcher bedarf er einer Rechtsgrundlage, auch wenn er keine Enteignung darstellt, oder er bedarf der Zustimmung des Verfügungsberechtigten¹⁵⁾. Für die Frage der Zulässigkeit einer Widmung ist das

¹²⁾ Vgl. Urt. d. RG. v. 11. 2. 1910. RGSt 43/240 ff.

Schönke StGB § 304 Anm. 2 b.

¹³⁾ So die in allen Kommentaren vertretene Ansicht.

¹⁴⁾ Die Frage, inwieweit durch den Denkmalschutz enteignungsgleiche Eingriffe gegeben sind, die der Verfassungsgarantie des Art. 14 GG anheimfallen, ist insbesondere auch bei einer — nicht zu umgehenden — künftigen gesetzlichen Regelung des Denkmalschutzes von Belang. Die Rechtslage ist wohl die gleiche wie bei Naturschutzmaßnahmen. Da die Probleme, die damit in Zusammenhang stehen, bereits reichliche Erörterung gefunden haben, kann hier auf eine Darstellung verzichtet werden. Vgl. dazu insbesondere die ausführliche Darstellung von Weber in DVBl. 1955, 40 mit weiteren Nachweisen.

¹⁵⁾ Das RG kam um die Entscheidung der Frage nach der Zulässigkeit einer Widmung dadurch herum, daß die Einwilligung der verfügungsberechtigten Eigentümerin zur Widmung durch das Denkmalamt vorlag. Ob in einem solchen Fall die Widmung wirklich keiner Rechtsgrundlage mehr bedarf, erscheint aber doch fraglich. Nach der ständigen auch neuerdings bestätigten Rechtsprechung des Bayerischen VGH

KREUZ UND QUER DURCH FRANKEN

Neue Novelle von Hanns Rupp

In unserer Meldung über eine neue Novellen-Veröffentlichung des fränkischen Dichters und Schriftstellers Hanns Rupp hatte sich ein sinnstörender Satzfehler eingeschlichen. Die neue Arbeit Rupp's ist in der Veröffentlichungs-Reihe des Kulturbeirates des Landkreises (nun richtig) Gerolzhofen erschienen. Die übrigen Autoren dieser Reihe sind bisher: Nikolaus Fey, Buchner, Schemrich, Widder, Ernst Luther, Karl Treutwein und Johann Zull.

Mittelalterliche Fresken freigelegt

Durch einen Zufall wurden in der mehr als 600 Jahre alten St.-Michaels-Kirche oberhalb Heustreu im Landkreis Bad Neustadt Fresken aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts entdeckt. Bei Vorbereitungen zu einer umfassenden Renovierung der Kirche war man auf alte Bemalungen im Chorraum gestoßen. Unterdessen sind sie durch den Restaurator P. Baumgartner in monatelanger Arbeit freigelegt und durch den Kunstmaler Walter Ball „eingestimmt“ worden. Es handelt sich um eine sogenannte „Armenbibel“, die den des Lesens unkundigen Gläubigen die Leidensschichte des Herrn nahebringen sollte. Durch diese Gemälde-Freilegung und andere durch Otpfarrer Clemens Oesterling angeregte und betriebene Restaurierungsarbeiten ist die St.-Michaels-Kirche zu einem Kleinod von hohem kunsthistorischen Wert geworden.

Wertvolle Tagfahrt am Untermain

Als ausgezeichnete Sachkenner mit profundem Wissen in allen heimatkundlichen und kunsthistorischen Bezügen des Untermain- und Odenwaldgebietes erwies sich erneut Bundesfreund Domänenrat Dr. h. c. Max Walter, als er in diesen Frühlingstagen zahlreiche Bundesfreunde und Gäste auf einer Tagfahrt durch die nähere Umgebung von Amorbach führte. Ob zu Steinkreuzen und Bildstöcken, ob zur Wildenburg oder zu den zahlreichen alten Mühlen, ob zum Kirchlein St. Martin und St. Velt in Steinbach mit seinen interessanten Skulpturen und Schlitzereien oder zu den Kunstschätzen der Kirche von Müddau und den „Hörnerfesten“ dieses Mittelpunktes einer eigenen Kulturlandschaft, ob zu den wertvollen Resten aus der Römerzeit bei Ober-